



Unterstützungsangebot des AHsAB e.V. bei der Überarbeitung der ZDv A-2360/1

Liebe Mitglieder,

hiermit möchten wir über unsere Sichtweise und unser Unterstützungsangebot bei der Überarbeitung der zentralen Dienstvorschrift „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ (ZDv A-2360/1) informieren. Der unten aufgeführte Text ging am 07.03.2019 als Brief zur Stabsstelle „Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion“ sowie zur herausgebenden Stelle dieser Vorschrift.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. Januar befand das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, dass der bisherigen zentralen Dienstvorschrift „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ (ZDv A-2360/1) die rechtliche Grundlage fehle. Auch der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages Dr. Hans-Peter Bartels mahnte wiederholt eine zeitnahe Lösung an.

Nun beschäftigt dieses Thema die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr nicht erst seit diesem Urteil. Ist der Erlass doch in den zurückliegenden Jahrzehnten stets emotionaler Sprengstoff von Diskussionen. Wir erinnern an die Diskussion um die Einführung der Erlaubnis einen Regenschirm zum Dienstanzug (also der Anzug für formale Anlässe) tragen zu dürfen. Oder die in den letzten Jahren geführten Diskussionen zu Tätowierungen und anderem Körperschmuck bei Soldatinnen und Soldaten.

Schnell führen diese Diskussionen ins Unsachliche oder gar ins Persönliche. Es wird dann schnell von „echten Männern“, „ein deutscher Soldat“ oder „Modeverein“ gesprochen. Was einem selbst nicht gefällt, wird schnell mit der Frage „Was sollen die Bürgerinnen und Bürger von uns denken?“ abgetan.

Doch worum geht es bei dieser Thematik?

Folgt man den Diskussionen und den Ausführungen – von Politikern, Angehörigen der Bundeswehr, Ehemaligen oder der Zivilgesellschaft – stellt sich das Gefühl ein, dass es oft mehr um persönliche Befindlichkeiten geht als um die Sache selbst.

Reden wir nicht über die betroffenen Individuen mit entsprechenden Bedürfnissen und Rechten – besser gesagt Grundrechten, insbesondere Artikel 2 GG „Freie Entfaltung der Persönlichkeit, ...“. Diese können durch die Bundeswehr für Soldatinnen und Sol-

daten eingeschränkt werden – Artikel 17a GG. Dies kann zur Durchführung der Aufgaben dienlich und statthaft sein. Aber auch diese Einschränkungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage und dürfen geltendem Recht nicht zuwiderlaufen. Dies ist nach unserer Bewertung, z.B. bezogen auf Artikel 3 GG und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, derzeit jedoch der Fall.

Und doch stellt sich beim intensiven Vorschriftenstudium die Frage, mit welcher sachlichen Begründbarkeit Restriktionen ihren Einklang in die Vorschrift gefunden haben. So finden sich in der o. g. Vorschrift Unterscheidungen zwischen Mann und Frau. Dies hat auch Auswirkungen auf andere Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen, aber auch in der Bemessung, wann eine Soldatin und wann ein Soldat ein Dienstvergehen begehen würde, wenn gegen die Regelungen der ZDv A-2630/1 verstoßen wird.

Dem Gedanken von Diversity, einer sich im steten Wandel befindlichen Gesellschaft und der Attraktivität des Dienstes wird durch eine bewusste Ungleichbehandlung sicher nicht Rechnung getragen.

Ungleichbehandlung oder/ und Befindlichkeiten? Dienstliche Notwendigkeit!

Dringend zu überarbeitende Themen sind hierbei:

- *Haarmode: kann grundsätzlich individuell zulässig sein (Länge, Farbe, Schnitt). Da für Einsätze, Einsätze mit besonderer Außenwirkung und Arbeitsschutz grundsätzliche Abweichungen getroffen werden können, bedarf es keine grundsätzlichen Einschränkungen, soweit andere Gesetze nicht betroffen sind (z. B. verfassungsfeindliche Ornamente)*
- *Warum ist dekorative Kosmetik (nur) für Soldatinnen erlaubt? Jede*r oder Keine*r!*
- *Wo liegt die Ratio für insgesamt zwei Fingerringe? Dies kann für besondere Anlässe geregelt werden (repräsentativ), jedoch sollte dies nicht grundsätzlich geschehen.*
- *Warum dürfen Soldatinnen Ohrstecker tragen, Soldaten jedoch nicht?*
- *Warum ist das sichtbare Tragen von Armbändern (einschließlich Freundschafts- und Modebändern), Halsketten und Ähnlichem nicht zulässig? Regelungen für Hautmodifikationen/ Hautverzierungen könnten Anwendung finden. Auch hier muss klar sachlich und berufsbezogen argumentiert werden.*
- *Warum werden Bekleidungszuschüsse (für Frauen) unterschiedlich geregelt?*

Es geht uns nicht darum, was Einem persönlich ge- oder missfällt. Es geht nicht darum, ob etwas „Hip“ oder „Out“ ist. Es geht auch nicht darum die Truppe zum Modeverein verkommen zu lassen.

Wir fordern Regelungen, die den Gesichtspunkten Sicherheit am Arbeitsplatz, Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit, Bundeswehr als attraktiver Arbeitgeber, Bundeswehr in der Öffentlichkeit und Einhaltung der Grundrechte, insbesondere aus dem Blickwinkel von Diversity gerecht werden. Ein Spagat, der nicht zwingend einfach, jedoch machbar ist.

Unsere Forderungen:

- *Zeitnahe Überarbeitung des Haar- und Barterlasses unter Beachtung der vorgenannten Sachverhalte und Fragestellungen*
- *Streichung sämtlicher geschlechterspezifischer Regelungen*
- *Wird das Erfordernis einer Einschränkung erkannt, so ist diese sachlich argumentativ zu hinterlegen und darf nicht im Widerspruch zu anderen Rechtsnormen stehen*

Wir, der Arbeitskreis Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr (AHsAB e.V.), bieten unsere Mitarbeit bei der Ausarbeitung neuer Regularien an.

Hochachtungsvoll



*Marcus Otto
Vorsitzender*